

Konflikt zwischen Katholiken und Sozialisten?

Auseinandersetzung um das Abtreibungsstrafrecht in Österreich

Die Reform des österreichischen Strafgesetzes, dessen derzeit gültige Fassung aus dem Jahre 1852 stammt, ist in den beiden letzten Jahren in ein entscheidendes Stadium getreten. Erste Bemühungen um eine Gesamtreform datieren schon über ein Jahrhundert zurück. Ein erster Reformentwurf gelangte schon 1867 ins Abgeordnetenhaus, ein zweiter 1874 in den Reichsrat. Ein dritter Entwurf wurde 1913 sogar vom Herrenhaus des Reichsrates verabschiedet, gelangte aber durch den Ausbruch des Ersten Weltkrieges nicht mehr in das Abgeordnetenhaus. Der vierte Versuch einer Gesamtreform des österreichischen Strafrechts hatte eine weitgehende Rechtsvereinheitlichung mit dem deutschen Strafgesetzbuch zum Ziel und wurde seit 1927 im Nationalrat beraten. Die politischen Wirren bis zur Ausschaltung des Nationalrats im Jahre 1933 brachten auch für diesen vierten Anlauf keinen Erfolg.

Die Reformarbeit fand erst 1953 mit einer Entschließung des Nationalrats ihre Fortsetzung. Das Bundesministerium für Justiz bildete 1954 eine Strafrechtskommission, die nach 140 Sitzungen Ende 1960 den *Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches* in erster Lesung fertigstellte.

Auf diesem Entwurf basieren alle seitherigen Ministerialentwürfe: Ein erster, den der Justizminister der letzten Koalitionsregierung und heutige Justizminister, der Sozialist *Ch. Broda*, 1964 zur Begutachtung vorlegte und ein zweiter, den ebenfalls noch Broda nach Einarbeitung der Stellungnahmen Anfang 1966 fertigstellen ließ. Die absolute Mehrheit der Österreichischen Volkspartei bei den Nationalratswahlen von 1966 brachte für die Reformarbeiten am Strafgesetzbuch zunächst einen Stillstand. Justizminister Prof. *A. Klecatsky* erstellte 1968 einen neuen Entwurf als Regierungsvorlage, deren parlamentarische Behandlung jedoch nach der Generaldebatte im Justizausschuß steckenblieb. Nach den Wahlen vom Frühjahr 1970 nahm die sozialistische Minderheitsregierung die Arbeiten wieder auf und versuchte gleichzeitig, wichtige Teilgebiete der Reform schon vor Abschluß der Gesamtreform fertigzustellen. Das *Strafrechtsänderungsgesetz 1971* („kleine Strafrechtsreform“) enthielt Strafminderungen und Strafaufhebungen für Ehestörung, Ehebruch, Homosexualität, Tierquälerei, Amtsehenbeleidigung u. a. und wurde mit den Stimmen der beiden großen Parteien im Nationalrat beschlossen. Am 16. November 1971 brachte die sozialistische Regierung, die seit den Oktoberwahlen über die absolute Mehrheit im Nationalrat verfügte, den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches im Parlament ein. Justizminister Broda läßt seither keinen Zweifel daran, daß die Regierungspartei entschlossen ist, die „große Strafrechtsreform“ noch vor Ablauf der Legislaturperiode, also bis 1975, Gesetz werden zu lassen.

Die Sozialisten erklären sich für die Fristenlösung

Der § 144 des geltenden Strafrechts stellt Abtreibung *bedingungslos* unter Strafe; lediglich die medizinische Indi-

kation, also ein direkter Konfliktfall zwischen dem Leben der Mutter und dem Leben des werdenden Kindes schränkt diese generelle Strafbarkeit ein. Im Gegensatz dazu hat schon die Strafrechtskommission 1962 eine strafrechtliche Behandlung der Abtreibung nach folgenden Grundsätzen empfohlen: 1. Die Abtreibung soll grundsätzlich weiterhin strafbar sein. 2. Nur die medizinische Indikation soll für eine straflose Schwangerschaftsunterbrechung anerkannt werden. 3. Nichtmedizinische Sachverhalte sollen bei der Prüfung der Frage, ob eine medizinische Indikation vorliegt, gegebenenfalls mitberücksichtigt werden (z. B. Vergewaltigung). 4. Von der Bestrafung der Schwangeren soll in besonderen Fällen abgesehen werden, das Strafausmaß soll nicht höher als ein Jahr sein (derzeit bis zu fünf Jahren).

Von diesen Empfehlungen haben sich die Ministerialentwürfe von 1964, 1966 und 1968 immer weiter in Richtung auf eine Beibehaltung des geltenden Rechts entfernt. Insbesondere Justizminister Klecatsky suchte vor Herausgabe seines Entwurfs von 1968 das Einvernehmen mit der Österreichischen Bischofskonferenz und gelangte in dieser Frage wie hinsichtlich der Strafbarkeit der Homosexualität, des Ehebruchs und der Ehestörung zu Formulierungen, die weitgehend mit dem Strafgesetz von 1952 übereinstimmten.

Die *Regierungsvorlage 1971* zur großen Strafrechtsreform greift nun wieder auf die Empfehlungen der Strafrechtskommission zurück, interpretiert sie aber hinsichtlich einer Erweiterung der medizinischen Indikation so extensiv, daß von einer Weiterentwicklung der Liberalisierung durchaus die Rede sein kann. Während die grundsätzliche Strafbarkeit der Abtreibung zwar aufrechterhalten wird (§§ 144 bis 148 des geltenden Strafrechts, §§ 85, 86 und 88 im Entwurf des neuen Strafgesetzbuches), sichert das neue Gesetz Straflosigkeit nicht nur bei medizinischer Indikation zu („nicht anders abwendbare ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren“), sondern fordert auch die Berücksichtigung psychischer, sozialer, ‚ethischer‘ und eugenischer Faktoren.

§ 87, Absatz (2) und (3) lauten: „Bei Beurteilung der Frage, ob eine ernste Gefahr besteht, sind neben den körperlichen und seelischen Eigenschaften der Schwangeren auch die Umstände zu berücksichtigen, unter denen sie zu leben gezwungen ist. Gegebenenfalls ist auch zu prüfen, ob nicht die Angst der Schwangeren, ein unheilbar sieches Kind oder ein Kind zu gebären, das durch eine gewaltsame Schwängerung erzeugt worden ist, eine ernste Gefahr für ihre seelische Gesundheit begründet.“

Diese Formulierung des Abtreibungsparagraphen steht nun über ein halbes Jahr — nach dem amtierenden Justizminister „Broda-Entwurf“ genannt — zur Debatte. Erst der *sozialistische Parteitag*, der im April 1972 in Villach abgehalten wurde, gab der Auseinandersetzung eine unerwartete Wendung und führte zu einer spürbaren Verhärtung der Positionen. Der Parteitag der Regierungspar-

tei stimmte einer unmittelbar vorher vom Bundeskongreß der sozialistischen Frauen Österreichs verabschiedeten Resolution zu, wonach der Broda-Entwurf als unzureichend angesehen und die Freigabe der Abtreibung bis zu einer von den Medizinern festzulegenden Frist gefordert wird.

Noch während der Debatte auf dem Parteitag rückte Justizminister Broda von seinem eigenen Entwurf ab und stellte sich hinter diese *Fristenlösung*. Er hat angekündigt, daß seine Partei selbst einen entsprechenden Abänderungsantrag während der Verhandlungen im Justizausschuß einbringen wird. Da die Behandlung der Strafrechtsreform in der Reihenfolge der Paragraphen vorgenommen wird, rechnet man, daß die Abtreibungsproblematik erst im Herbst 1972 das Parlament beschäftigen wird.

Als wesentliches Motiv für eine radikale Reform des § 144 wurde vom Justizministerium immer wieder das Mißverhältnis zwischen der Zahl der tatsächlich vorgenommenen Abtreibungen und der Zahl der Verurteilungen wegen dieses Deliktes angeführt. 1958 bis 1967 gab es im Jahresdurchschnitt 126 rechtskräftige Verurteilungen wegen Abtreibung. Über die gleichzeitig durchgeführten illegalen Abtreibungen gibt es nur Schätzungen, die sehr weit auseinandergehen. Nimmt man auch nur 30 000 tatsächliche Abtreibungen gegenüber 126 Verurteilungen an, so ergibt sich, daß in Österreich nur jede 240. Abtreibung gerichtlich belangt werden kann. In 9 bis 14 Fällen jährlich erfolgt die Verurteilung bei Abtreibung nach Vergewaltigung. In solchen und anderen Härtefällen wird aber schon seit Jahren nur mehr eine bedingte Strafe verhängt.

Über eine begrenzte Liberalisierung wäre Einverständnis zu erzielen

Die *Neuformulierung des Abtreibungsparagraphen* in der „Broda-Fassung“ warf ihre Schatten schon auf die Debatten um die kleine Strafrechtsreform. Als Argument gegen die hauptsächlich von sozialistischer Seite forcierte Entkriminalisierung von Homosexualität, Ehestörung und Ehebruch wurde häufig die Beispielwirkung einer solchen Standpunktverschiebung auf die schwerer wiegende Frage der Abtreibung ins Treffen geführt.

Auf katholischer Seite standen einander in den weltanschaulichen Streitpunkten der kleinen Strafrechtsreform profilierte Meinungen gegenüber. Während die Rechtskommission der Österreichischen Bischofskonferenz für eine weitgehende Beibehaltung des geltenden Rechts eintrat, nahmen etwa der Kanonist und derzeitige Rektor der Universität Wien, Prof. A. Dordett, und der im Seelsorgeamt der Diözese Linz arbeitende „Sozialpolitische Arbeitskreis“ eindeutig für eine begrenzte Liberalisierung Stellung. Dies führte zu einer konziliant gehaltenen *Erklärung der österreichischen Bischöfe*, in der schon einige Wochen vor der Verabschiedung der kleinen Strafrechtsreform diese praktisch zur Kenntnis genommen wurde, wobei man die Unterscheidung zwischen strafrechtlicher und sittlicher Erlaubtheit in den Vordergrund stellte. Die Österreichische Volkspartei, die damals (im Sommer 1971) noch in Opposition gegen eine Regierung stand, die über keine absolute Mehrheit im Parlament verfügte, sah sich somit auch von der Kirche her nicht veranlaßt, einen scharfen Kurs einzuschlagen, zu dem sie schon wegen der Krise ihres Selbstverständnisses seit der Wahlniederlage vom März 1970 kaum imstande gewesen wäre.

Unmittelbar nach der Annahme der kleinen Strafrechtsreform im Juli 1971 auch mit den Stimmen der ÖVP erschien ein *zweiter, im Ton wesentlich härterer Hirtenbrief der Bischöfe*, in dem die bereits verabschiedete Reform als äußerst gefährlich hingestellt und gleichzeitig zum Kampf gegen die Liberalisierung der Abtreibung aufgerufen wurde. Diese Erklärung wurde vor allem in Kreisen der ÖVP-Abgeordneten mit einer gewissen Bitterkeit aufgenommen. Nimmt man hinzu, daß in der gegenwärtigen innerparteilichen Diskussion über ein neues Grundsatzprogramm der ÖVP gerade das Verhältnis zu Kirche und Christentum eine besondere Schwierigkeit darstellt, so scheint es erklärlich, daß sich in der großen Oppositionspartei bis heute kein einheitlicher Standpunkt zur Abtreibungsfrage herausgebildet hat, obwohl hier die Meinungen von Kirche und ÖVP weit deutlicher übereinstimmen als bei der kleinen Strafrechtsreform. Anfang Mai 1972 erklärte A. Mock, der Obmann des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes, eines der drei die ÖVP konstituierenden Bünde: „Eine Partei, die darüber diskutiert, ob und wie stark sie das Christentum in ihrem Programm verankert, kann keine Regelung vertreten, die als unbarmherziger Puritanismus verstanden wird.“ Schon jetzt zeichnet sich ab, daß für die Abstimmung über den § 85 des neuen Strafgesetzbuches der Fraktionszwang für die ÖVP-Abgeordneten aufgehoben werden wird, wobei man eine geheime Abstimmung im Nationalrat ins Auge faßt. Auch die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) hat noch keinen einheitlichen Standpunkt formuliert. Ihr Abgeordneter Primarius O. Scrinzi, der einzige Arzt im Nationalrat, hält Abtreibung zwar nicht für Mord, aber jedenfalls für Tötung. In einer aus dem Jänner 1972 stammenden Stellungnahme läßt Scrinzi über die medizinische Indikation hinaus die Berücksichtigung der ethischen und eugenischen gelten, doch nur unter strenger Kontrolle durch eine Gutachterkommission jedes einzelnen Falles. Die Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch nicht allein in das Belieben der Mutter und des durchführenden Arztes zu stellen, ist vor allem ein Anliegen der Ärzte selbst. Der Vorstand der II. Universitäts-Frauenklinik in Wien, Prof. H. Husslein, der schon vor Jahren als Katholik ein Institut für Familienplanung ins Leben gerufen hat, fordert ebenfalls eine Kommission aus Fachleuten, die das Vorhandensein einer der im Broda-Entwurf genannten Indikationen konstatieren muß, ehe eine Abtreibung legal vorgenommen werden darf. Eine Verschärfung des gegenwärtigen Rechtszustandes hat nur der Cartellverband der katholischen österreichischen Studentenverbindungen gefordert: In einem Textentwurf für §§ 85 ff. bleibt es ausschließlich bei der medizinischen Indikation, doch soll auch diese neben der schriftlichen Zustimmung der Schwangeren der Zustimmung zweier Fachärzte und der Gesundheitsbehörde bedürfen.

Kommt es zur Konfrontation mit der Kirche?

Im Frühsommer 1971, noch während der Auseinandersetzungen um die kleine Strafrechtsreform, formierte sich in Wien ein „Aktionskomitee zur Gesamtreform des Strafrechts“, das sich jedoch *ausschließlich* auf die Abtreibungsproblematik konzentrierte. Unter dem Titel „*Aktion Leben*“ ist dieses Komitee seit dem Herbst des Vorjahres in der Öffentlichkeit durch eine ausgedehnte Unterschriftenaktion bekanntgeworden. Diese Initiative ging auf eine Anregung des Pastoralrats der Erzdiözese Wien zurück,

die vom damaligen Präsidenten der Wiener Katholischen Aktion, W. Csoklich, aufgegriffen und zu einer gesamtösterreichischen Bewegung gemacht wurde. Zahlreiche Gliederungen der Katholischen Aktion in allen Diözesen sind dem Komitee kollektiv beigetreten. Bis Anfang Mai 1972 hat die „Aktion Leben“ 720 000 Unterschriften zu einem Forderungskatalog gesammelt, in dem die Beibehaltung des strafrechtlichen Schutzes des ungeborenen Lebens und die Forcierung einer ganzen Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen und psychischen Situation bei ungewollten Schwangerschaften verlangt wird. Die „Aktion Leben“ hat zunächst keinen Gesetzestext entworfen, so daß es von ihr aus nicht möglich war, eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Indikationen und der Kontrolle festzulegen. Ihr *Hauptanliegen* ist der Erweis, daß schon der erweiterte Indikationen-Entwurf der Regierung praktisch einer völligen Liberalisierung der Abtreibung gleichkäme, und daß eine wenigstens vorläufige Erhaltung oder nur geringfügige Adaptierung des § 144 von positiven Maßnahmen zur Einschränkung der Abtreibungsseuche begleitet werden muß.

In der Stellungnahme der Katholischen Aktion Österreichs heißt es: „Der (im „Broda-Entwurf“) vorgesehene strafrechtliche Schutz der ungeborenen Kinder vor Abtreibung kommt im Ergebnis nahezu einer Freigabe gleich und ist daher entschieden abzulehnen. Der Auffassung, daß durch die Abtreibung des Ungeborenen dem Leid der Welt gesteuert werden könne, ist entgegenzuhalten, daß die Gesellschaft und der Gesetzgeber sich nicht anmaßen dürfen, durch Preisgabe des Lebens von Ungeborenen das Schicksal von Menschen zu entscheiden. Die Kirche setzt sich daher in aller Welt dafür ein, daß die Abtreibung nicht der staatlichen Kontrolle entgleitet. Deshalb bedarf es in Österreich für die in der Rechtsordnung schon heute zulässige medizinische Indikation einer wirksamen Begutachtung behaupteter Konfliktfälle.“

Im Herbst 1971 präzisierten die österreichischen Bischöfe ihre Erklärung vom Sommer in bezug auf die Abtreibungsfrage. Sie gingen dabei mit der Katholischen Aktion konform: „Mit der Lockerung des bestehenden Schutzes für ungeborenes Leben würde das Tötungsverbot für menschliches Leben grundsätzlich durchbrochen und damit ein gefährlicher Weg beschritten, dessen Ende nicht abzuschätzen ist.“ Der Wiener Erzbischof, Kardinal König, benützte seine traditionelle Silvesteransprache im Fernsehen zu einer Stellungnahme, die durch drei einander ergänzende Aussagen gekennzeichnet ist: 1. Es ist niemals Sache der Kirche, „nach Gefängnis und Kerker zu rufen“, 2. die Kirche muß sich dagegen wehren, „den Tod zu bagatellisieren“, und 3. es kann nur angeklagt werden, wenn wir den Müttern „helfen, ihre Kinder unter menschenwürdigen Umständen zur Welt zu bringen und zu erziehen“.

Im Januar 1972 bildete sich ähnlich wie in der Bundesrepublik mit der „Aktion 218“ — ebenfalls in Wien — ein *Aktionskomitee* zur ersatzlosen Streichung des § 144. Es bestand aus acht jungen Frauen, die in der „Jungen Generation“, der Jugendorganisation der SPÖ, in einem Arbeitskreis „Emanzipation der Frau“ tätig waren. Die Initiative wurde in der Öffentlichkeit zunächst nur deshalb ernstgenommen, weil — neben der häufigsten Sprecherin des Komitees, I. Gössler — die Schwiegertochter des Bundeskanzlers, E. Kreisky, Mitglied des Komitees war. Die Gruppe trat für eine völlige Freigabe, mindestens

aber eine Freigabe bis zum dritten Schwangerschaftsmonat ein, weil die Bestrafung nicht geeignet sei, die Abtreibungsziffern zu senken. Hingegen sollte durch Aufklärung und einfachen Zugang zu allen empfängnisverhütenden Mitteln die Abtreibung immer mehr unnötig gemacht werden.

Gewicht bekam diese Initiative erst Mitte April, als sich die sozialistische Bundesfrauenkonferenz für die Öffentlichkeit völlig überraschend *voll* hinter die Argumentation der Gruppe stellte. Damit entstand eine scharfe Wendung der gesamten Debatte. Wenige Tage nach dem Beschluß der Frauen sprach sich wie schon erwähnt auch der Gesamtparteitag der Sozialisten in Villach mit nur zehn Gegenstimmen für eine Fristenlösung aus. Bundeskanzler Kreisky nahm an der Abstimmung nicht teil, erklärte sich aber solidarisch und vertrat die Meinung, daß die sozialistische Partei eine Konfrontation mit der Kirche aushalten werde. Unmittelbar darauf antwortete Kardinal König im Rundfunk mit einer *von allen Bischöfen gebilligten Erklärung*. Darin hieß es: „Die Kirche selbst sucht keine Konfrontation, sie wird ihr aber gegebenenfalls nicht ausweichen . . . Der Kirche ist es verwehrt, jede Frage nach ihrem taktischen Wert zu beurteilen. Sie muß und sie wird ihre Grundsätze ohne Rücksicht auf taktische oder andere Vorteile vertreten . . . Möglicherweise hielten, wie der Bundeskanzler meinte, sowohl Kirche wie SPÖ eine Konfrontation aus. Treffen würde sie aber jene Katholiken und Sozialisten, die seit Jahren versuchen, über viele Gräben der Vergangenheit hinweg ein neues, positives Verhältnis zueinander zu suchen.“

Kompromiß nicht mehr möglich?

Sehr bald nach dem Auftreten des Aktionskomitees zur Abschaffung des § 144 war klar, daß dieses nicht ohne Einverständnis mit der Regierungspartei und dem Justizminister agierte. Man war der Meinung, Broda wolle durch den Hinweis auf radikalere Forderungen seinen Kompromißvorschlag sicher durch das Parlament bringen. Seit dem sozialistischen Parteitag setzt sich aber immer mehr die Überzeugung durch, daß die Sozialisten an einer *mittleren Lösung* tatsächlich *nicht* mehr interessiert sind. Die gesamte Argumentation der Regierungspartei geht heute von der freien Entscheidung der Frau und des Arztes aus und ist bemüht, die Freigabe der Abtreibung — wenigstens für eine bestimmte Frist der Schwangerschaft — als jene Lösung darzustellen, die erst die Wirksamkeit aller positiven Maßnahmen zum Schutz des Lebens ermöglicht. Von einem Willen, in einer so heiklen Frage einen breiten parlamentarischen Konsens herzustellen, ist seit April nicht mehr die Rede.

Trotz des Bekenntnisses zu *sozialpolitischen Maßnahmen* haben weder das Justizministerium noch das Gesundheitsministerium oder das Staatssekretariat für Familienfragen — beides Neugründungen der gegenwärtigen Regierung — irgendwelche Pläne zur Familienförderung oder zur Propagierung empfängnisverhütender Mittel entworfen. Diese Selbstsicherheit der Regierung hat ihren Grund nicht nur im Besitz der absoluten Mehrheit im Nationalrat und im Bundesrat. Die bereits angedeutete Schwäche der Volkspartei ergibt sich auch aus Umfrageergebnissen, die erkennen lassen, daß mit einer harten Linie der Abtreibungsfrage derzeit in Österreich keine Wähler zu gewinnen sind. Eine Umfrage unter Gynäkologen hat zudem gezeigt, daß sich 71 % für eine Milderung oder Ab-

schaffung des § 144 aussprechen und 53% innerhalb der Grenzen der Straffreiheit bereit sind, einen entsprechenden Eingriff vorzunehmen. Dazu kommt, daß die Massenmedien von den Diskussionen über die Vorschläge der Gegner der Bestrafung voll sind, während die „Aktion Leben“ bis über den sozialistischen Parteitag hinaus zögerte, mit einem konkreten Gegenentwurf an die Öffentlichkeit zu treten. Der nun vorbereitete *Kompromiß* von katholischer Seite berücksichtigt vor allem das geltende Recht, modifiziert durch die Spruchpraxis der Gerichte: In schwierigen Fällen sollen Straffolgen erlassen werden.

Schon jetzt wird derselbe Effekt durch bedingte Verurteilungen erreicht. Überdies sollen Beratungsstellen gesetzlich verankert werden, damit jede Mutter ihr Recht, das Kind unter menschenwürdigen Verhältnissen zur Welt zu bringen, tatsächlich finden kann. Nach der Dramatisierung der Auseinandersetzungen werden nun Besprechungen der „Aktion Leben“ mit dem Justizminister das Ausmaß der Kompromißbereitschaft erkennen lassen. Die Positionen sind jedoch so fest, daß auch eine Konfrontation im Parlament nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

Peter Pawlowsky

Wie sehen die Franzosen die katholische Kirche?

Zu den Ergebnissen einer Interviewbefragung in Frankreich

Seit Frühjahr 1972 liegt die Auswertung einer Repräsentativbefragung vor, die das französische Meinungsforschungsinstitut SOFRÈS (Société Française d'Études par sondage) im Auftrag des französischen Episkopats sowie der Zeitschriften „La Croix“ und „Le Pèlerin du XX^{me} siècle“ Ende vergangenen Jahres (25. 11. bis 15. 12. 1971) durchgeführt hat. Ausgenommen von der Umfrage waren nur die vier Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin, Moselle und Korsika. Befragt wurden 1093 nach einem repräsentativen Schlüssel ausgewählte Personen über ihre Haltung zur Kirche und zum Glauben. Ziel des Unternehmens war, aus den Antworten auf die 43 Fragen zu diesen beiden Themenkreisen eine Typologie zu entwickeln. „La Croix“, das die Ergebnisse veröffentlichte (21. 3. 72), verhehlt nicht die Grenzen einer solchen Befragung. Man müsse strikt zwischen dem unterscheiden, was die Franzosen wirklich denken und dem, was sie ihren Befragern gegenüber geäußert haben. Gerade das faktisch Gesagte hänge von vielerlei örtlichen, zeitlichen, psychologischen und anderen Umständen ab. Hinzu komme das allgemeine Sprach- und Kommunikationsproblem, d. h. jede einzelne wenn auch einfach formulierte Frage unterliegt in der Antwort bereits einer Interpretation des Befragten. Trotz dieser Einschränkungen wird man sagen müssen, daß die Befragung als ganze Konturen von Haltungen, Meinungen und Tendenzen sichtbar werden läßt, die in ihren Grundstrukturen gesichert sein dürften.

Im folgenden zunächst einige Angaben zu den *Personalien* der Befragten, sodann eine *kurze Zusammenfassung der Grobauswertung*, aus der durch Querauswertung die Typologie herausgearbeitet wurde, und schließlich die *Typologie* selbst. Wo sich Vergleichsmöglichkeiten ergaben, werden die entsprechenden Daten aus der deutschen Repräsentativbefragung eingeflochten (vgl. auch HK, Oktober 1971, 495—501). Die überwiegende Mehrheit der Befragten sind Katholiken (84%). Die Protestanten sind mit 2%, die übrigen Christen mit 4%, Atheisten, Religionslose und religiös Gleichgültige zusammen mit 8% vertreten. Die Orthodoxen bilden eine verschwindende Minderheit (unter 0,5%). 96% der Befragten sind getauft. Hinsichtlich einer kontinuierlichen religiösen Erziehung liegt zwischen dem 12. und 15. Lebensjahr ein scharfer Einschnitt. 91% erhielten bis zum Alter von 12 Jahren eine religiöse Erziehung. Von den über 15jährigen dagegen bejahten nur noch 30% diese Frage. Einer kirchlichen Organisation gehören 8% an und 89% sind kirchlich verheiratet.

Der Fragenkatalog, der eine Typologisierung der Antworten ermöglichen sollte, kreiste um vier große Themen: 1. um die Kirche als Institution, 2. um Glaubenswahrheiten und Glaubensvollzug, 3. um individuelle Lebensfragen und 4. um gesellschaftliche und politische Probleme.

Die Kirche als Institution ist gefragt

Die Antwort auf die Frage, ob die Kirche auch heute noch (1971) eine Aufgabe zu erfüllen habe, zeigt eine auch anderswo feststellbare Tendenz an. 75% bejahten diese Frage, doch sahen sie den Auftrag der Kirche weniger im spezifisch Christlichen, als mehr im Bereich der sozialen und praktischen Lebenshilfe: für nur 11% stand die Verkündigung des Evangeliums an erster, und für 4% an zweiter Stelle. Noch weniger sahen in der Verteidigung der christlichen Wahrheiten die Hauptaufgabe der Kirche (5% an erster, 7% an zweiter Stelle). Etwa gleich hoch wurde dagegen das Engagement für die Gerechtigkeit in der Welt (27% bzw. 24%) und die Arbeit an der sittlichen Erziehung der Kinder (27% bzw. 15%) bewertet. Den hohen Rang der eigenen freien Gewissensentscheidung signalisiert, daß nur 2% (an erster Stelle) und 5% (an zweiter Stelle) der Auffassung sind, die Kirche habe auch anzugeben, was gut und was schlecht sei. Das Engagement für die Gerechtigkeit wird indessen nicht als „aktiver politischer Kampf für die Gerechtigkeit“ verstanden (96% bzw. 95% sprachen sich dagegen aus).

Das kultisch orientierte Priesterbild scheint stärker als z. B. in der BRD im Abbau begriffen zu sein. Zwar soll der Priester nach Meinung von 27% der Befragten immer noch vorwiegend Kulthandlungen vollziehen (gegen 65% in der BRD). Aber für 36% der Franzosen ist er dazu da, die Menschen um Jesus Christus zu versammeln und für 26% ist es gleichgültig, welche konkrete Tätigkeit der Priester ausübt, wenn sie nur mit dem übereinstimmt, was er als seine Berufung erkannt hat. So sprach sich auch eine Mehrheit von 54% gegen 40% für eine berufliche Tätigkeit der Priester aus, selbst wenn diese seine gewöhnlichen Seelsorgsaufgaben in der Gemeinde behindern sollte.

Die starke Befürwortung der Kindertaufe (75%) mit der Begründung, man könne ja später immer noch praktizieren oder auch nicht, läßt auf ein sehr veräußerlichtes Taufverständnis schließen. In hohem Ansehen stehen immer noch die katholischen Schulen, ein kirchliches Begräb-